



Richtlinien über den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Bischofszell¹⁾ (Einbürgerungsrichtlinien)

Vom 1. Januar 2019 (Stand 1. Januar 2022)

Gestützt auf die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Erlasse zum Erwerb des Bürgerrechts sowie der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgende Einbürgerungsrichtlinien. *

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Einbürgerungsrichtlinien regeln und konkretisieren gestützt auf die Bestimmungen der unter Ziff. 2 aufgeführten übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Erlasse, die Bedingungen und das Verfahren zur ordentlichen Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen sowie die Aufnahme von Schweizer Bürgern in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde (Stadt Bischofszell).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

¹ Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten im:

- a) Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG) mit der dazugehörigen Verordnung vom 17. Juni 2016 (BüV); diese Erlasse wurden auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- b) Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Dezember 2017 (KBüG) mit der dazugehörigen Verordnung vom 22. Mai 2018 (KBüV); diese Erlasse wurden rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- c) * Gemeindeordnung der Stadt Bischofszell vom 01.01.2022

¹⁾ In diesem Erlass sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

2 Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen**Art. 3 Grundsatz**

¹ Ausländische Staatsangehörige können das Schweizer Bürgerrecht erwerben durch:

- a) ordentliche Einbürgerung
- b) erleichterte Einbürgerung

² Das erleichterte Einbürgerungsverfahren wird im Wesentlichen durch die Behörden von Bund und Kanton geführt und ist nicht Inhalt dieser Einbürgerungsrichtlinien. Es wird diesbezüglich auf die entsprechenden Merkblätter «erleichterte Einbürgerung» verwiesen. Die Stadtkanzlei informiert interessierte Personen weiterführend über die verschiedenen Verfahren und gibt die entsprechenden Gesuchsformulare ab.

Art. 4 Formelle Voraussetzungen

¹ Eine Einbürgerung ist nur möglich, wenn der Gesuchsteller:

- a) die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) besitzt

² und folgende Wohnsitzdauern nachweisen kann:

- a) 10 Jahre in der Schweiz (davon drei der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs);
- b) 5 Jahre im Kanton Thurgau;
- c) 3 Jahre ununterbrochen vor der Gesuchstellung in der Stadt Bischofszell.

³ Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz wird jene Zeit doppelt gerechnet, während der ein Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat. Der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz hat aber mindestens sechs Jahre zu betragen.

⁴ Für die Berechnung der 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz zählt der Aufenthalt mit einer:

- a) C- oder B-Bewilligung ganz;
- b) F-Bewilligung halb;
- c) N- oder L-Bewilligung nicht.

⁵ Vorausgesetzt wird ein tatsächlicher Aufenthalt des Gesuchstellers. Das heisst, der effektive Lebensmittelpunkt muss sich in Bischofszell befinden. *

⁶ In die Einbürgerung werden in der Regel die im gleichen Haushalt lebenden, minderjährigen Kinder des Gesuchstellers einbezogen. Minderjährige Kinder ab dem 16. Altersjahr können durch den gesetzlichen Vertreter ein eigenes Gesuch um Einbürgerung stellen.

⁷ Jeder Ehegatte oder jede Person in eingetragener Partnerschaft ist berechtigt, das Gesuch um Einbürgerung selbständig zu stellen. Wird ein Gesuch ohne den Ehepartner oder den eingetragenen Partner gestellt, hat der Gesuchsteller darzulegen, ob und wie er seinen Ehepartner oder seinen eingetragenen Partner in der Integration fördert und unterstützt (siehe Art. 6, Abs. 9). *

⁸ Ist der Gesuchsteller eine eingetragene Partnerschaft mit einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass er sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz bzw. im Kanton Thurgau aufgehalten hat und die letzten 3 Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnhaft ist. Zudem hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass er seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

Art. 5 Materielle Voraussetzungen

¹ Eine Einbürgerung ist nur möglich, wenn der Gesuchsteller:

- a) erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;
- b) mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
- c) keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;
- d) geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

Art. 6 Integrationskriterien und weitere Voraussetzungen

¹ Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:

- a) das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b) die Respektierung der Rechtsordnung;
- c) die Fähigkeit, sich in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;
- d) die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;

- e) die Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners und der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Die vorstehenden Kriterien müssen von allen im Gesuch eingeschlossenen Personen erfüllt sein. Mit den vorhandenen Akten, in persönlichen Gesprächen mit den Gesuchstellern sowie mit einer mündlichen Prüfung/Befragung werden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Kriterien überprüft.

² Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Der Gesuchsteller gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn er:

- a) gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;
- b) wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;
- c) nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

³ Geordnete persönliche oder finanzielle Verhältnisse

- a) Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b) Erfüllung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen;
- c) Keine Einträge im Betreibungsregister über offene Beteiligungen und Verlustscheine über den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens;
- d) Wenn Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausstände bestehen oder wenn familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt werden, liegen keine geordneten finanziellen Verhältnisse vor.

⁴ Respektierung der Rechtsordnung

Der Gesuchsteller gilt in Bezug auf die Respektierung der Rechtsordnung als erfolgreich integriert, wenn:

- a) kein Eintrag im Strafregister-Informationssystem über eine unbedingte oder teilbedingte Strafe besteht;
- b) Strafen gemäss Jugendstrafgesetz vollzogen sind;
- c) Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind;
- d) eine laufende Probezeit für eine bedingte Strafe abgelaufen ist;

- e) kein Strafverfahren hängig ist.

Der Stadtrat kann im Einzelfall feststellen, dass eine erfolgreiche Integration aufgrund von rechtskräftigen Verurteilungen bei geringfügigen Delikten in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung nicht erfolgt ist. Er macht dies insbesondere im Wiederholungsfall von ähnlich gelagerten Übertretungen.

⁵ Beherrschung der deutschen Sprache

- a) Die mündlichen und schriftlichen Deutschkenntnisse müssen durch einen Test nachgewiesen werden, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind;
- b) Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen;
- c) Die Deutschkenntnisse gelten als offenkundig vorhanden, wenn der Gesuchsteller Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt, während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat, eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen hat oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die gemäss kantonalem Recht geforderten Deutschkenntnisse bescheinigt.
- d * Sind die geforderten Sprachfertigkeiten nicht mehr eindeutig erkennbar oder bestehen offensichtliche Zweifel an den Sprachkompetenzen, kann der Stadtrat erneut einen Sprachnachweis vom Gesuchsteller einfordern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein verständliches Gespräch nicht mehr möglich ist.

⁶ Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

- a) Der Gesuchsteller kann die Lebenshaltungskosten und die Unterhaltsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung decken durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht;
- b) Der Gesuchsteller nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn er zum Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist;

- c) Wer in den fünf Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die in dieser Zeit bezogene Sozialhilfe ist vollständig zurückerstattet;
- d) Die in der Zeit ab fünf bis fünfzehn Jahren vor der Gesuchstellung in der Stadt Bischofszell bezogene Sozialhilfe wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gemäss den Berechnungen der Sozialbehörden ganz oder in Raten zurückerstattet.

⁷ Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse

Der Gesuchsteller ist mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn er namentlich:

- a) über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Stadt Bischofszell, im Kanton Thurgau sowie in der Schweiz verfügt;
- b) am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Stadt Bischofszell, im Kanton Thurgau sowie in der Schweiz teilnimmt (z.B. Besuch von öffentlichen Anlässen oder Festen, Mitwirkung in einem Verein oder Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit);
- c) Kontakte zu Schweizern pflegt (z.B. im privaten Umfeld, bei der Arbeit oder in der Ausbildung).
 - 1 * Hat / Hatte der Gesuchsteller Kontakte zur Schweizer Bevölkerung (Nachbarn, Arbeitskollegen, Freizeitkontakte, Eltern schulpflichtiger Kinder, Verein etc.)?
 - 2 * Pflegt / Pflegte der Bewerber Freundschaften zu Schweizern?
 - 3 * Mit wem konkret (Angabe von Kontaktdaten)?
 - 4 * In welcher Form wurde der Kontakt oder die Freundschaft gepflegt?

⁸ Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Der Gesuchsteller hat die Werte der Bundesverfassung zu respektieren. Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- a) die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- b) die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;

- c) die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

⁹ Förderung der Integration der Familienmitglieder

Der Gesuchsteller hat die Integration der Familienmitglieder zu fördern, indem er diese unterstützt:

- a) beim Erwerb von Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache;
- b) bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- c) bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz (z.B. Teilnahme an Klassenlagern);
- d) bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen (z.B. Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen).

Konkret bedeutet dies:

- e) * Wie unterstützt und fördert der Gesuchsteller (persönlich, finanziell, moralisch) seinen Ehepartner oder eingetragenen Partner bei der Integration ganz konkret (Er-lernen der deutschen Sprache, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung, Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, Aktivitäten in Vereinen oder sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Organisationen mit Kontakten zur Schweizer Bevölkerung etc.)?
- f) * Welche Versuche hat er diesbezüglich schon unternommen?
- g) * Welcher Förderbedarf des Familienmitglieds besteht? Wie ermuntert / fördert / unterstützt fühlt sich das Familienmitglied vom Bewerber? Wie könnte der Bewerber einen vorhandenen Unterstützungsbedarf mehr fördern nach Ansicht des unterstützungspflichtigen Familienmitglieds?
- h) * Warum ist der Ehegatte oder eingetragene Partner nicht im Gesuch einbezogen (z.B. Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt, zu wenig Deutschkenntnisse, Integrationsunwillig, will nicht Schweizer werden etc.)?
- i) * Wie sind die Deutschkenntnisse des Ehegatten oder des eingetragenen Partners (Kurszertifikate sind beizubringen)?

Art. 7 Mündlicher Test und Befragung

¹ Der Stadtrat prüft die Erfüllung des vorstehenden Art. 6, Absatz 7-9 mittels eines mündlichen Tests und Befragung. Der Stadtrat legt die Fragen, die Bewertungskriterien sowie die Anforderungen zum Bestehen des Tests fest. Dem Gesuchsteller werden zwecks Vorbereitung mindestens 6 Wochen vor dem Test entsprechende Unterlagen und Broschüren zur Verfügung gestellt. Mit dem Test werden geografische, historische, politische und gesellschaftliche Verhältnisse in der Gemeinde, im Kanton und in der Schweiz abgefragt. *

Der Test kann mit den folgenden Ergebnissen abgeschlossen werden: sehr gut, gut, knapp, nicht bestanden.

² Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnern ist die Prüfung einzeln und separat durch beide Partner zu absolvieren. In das Gesuch einbezogene, zum Zeitpunkt der Gesuchstellung, minderjährige Kinder haben keine Prüfung zu absolvieren, können jedoch bei Bedarf durch den Stadtrat trotzdem zu Sachverhalten gemäss Art. 6 Abs. 7-9 befragt werden.

³ Wird die mündliche Prüfung durch den Gesuchsteller oder den ins Verfahren einbezogenen Ehegatten nicht bestanden, sind jedoch alle weiteren Kriterien für eine erfolgreiche Fortsetzung des Einbürgerungsverfahrens erfüllt, wird das Verfahren vorläufig sistiert. Der Gesuchsteller hat in der Folge die Möglichkeit, sich innert 2 Jahren für einen erneuten Test beim Stadtrat anzumelden oder den Kurs «die Schweiz kennen und verstehen» am Gewerblichen Bildungszentrum Weinfelden zu absolvieren. Er kann das Gesuch aber auch zurückziehen. *

⁴ Wird das Attest über die erfolgreiche bestandene Prüfung des Kurses «die Schweiz kennen und verstehen» vor der Prüfung/Befragung mit dem Stadtrat oder der durch diesen bestimmte Stelle beigebracht, entfällt diese bzw. gilt diese als bestanden. Der Stadtrat führt in diesem Fall lediglich ein abgekürztes Gespräch mit dem Gesuchsteller bzw. dessen ins Verfahren einbezogenen Ehegatten oder eingetragenen Partner.

Art. 8 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

¹ Der Stadtrat berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers bzw. weiteren ins Verfahren einbezogenen Personen angemessen bei der Beurteilung der Kriterien gemäss Art. 6 Abs. 5-6. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn der Gesuchsteller diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund:

- a) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b) einer schweren oder lang andauernden Krankheit;

- c) anderer gewichtiger Umstände, namentlich wegen einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

3 Verfahren

Art. 9 Ablauf

¹ Erstgespräch

Die Stadtkanzlei, v.d. durch den Stadtschreiber oder eine durch diesen entsprechend beauftragte Person führt mit dem Gesuchsteller sowie mit einem allfälligen ins Gesuch einbezogenen Ehepartner oder eingetragenen Partner spätestens nach Eingang der Gesuchsunterlagen durch das kantonale Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen ein persönliches Erstgespräch. Dabei wird insbesondere geprüft, ob das erleichterte Einbürgerungsverfahren zur Anwendung kommen kann, der Verfahrensablauf des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens aufgezeigt sowie eine erste Beurteilung über die Erfüllung der Voraussetzungen vorgenommen. Muss von Beginn an davon ausgegangen werden, dass der erfolgreiche Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens unwahrscheinlich ist, wird der Verzicht auf eine Gesuchstellung bzw. bei bereits gestellten Gesuchen der Rückzug empfohlen.

Nach dem Erstgespräch wird dem Gesuchsteller in der Regel das Gesuchformular abgegeben. Dieses ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gemäss Art. 10, beim kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen, Bahnhofplatz 65, 8510 Frauenfeld, einzureichen.

² Gesuchseinreichung und Vorprüfung

Nach Eingang des Gesuchs mit den vollständigen Unterlagen wird die Gebühr für das Verfahren auf Kantonsebene in Rechnung gestellt. Bei Zahlungseingang wird das Gesuch an die Stadt Bischofszell weitergeleitet, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt sind und die geforderten sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind.

Die Stadtkanzlei macht nach Erhalt des Gesuchs die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Einen Teil der Erhebungen bildet die mündliche Prüfung und Befragung gemäss Art. 7.

³ Rückzugsempfehlung

Erfüllt ein Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Einbürgerung aufgrund der vorliegenden Akten nicht, wird ihm dies durch die Stadtkanzlei mitgeteilt und gleichzeitig der Rückzug des Gesuchs empfohlen. Sofern der Gesuchsteller auf einen Rückzug verzichtet, wird das Gesuch dem Stadtrat zum Entscheid übermittelt. *

⁴ Entscheid durch den Stadtrat

Der Stadtrat führt mit dem Gesuchsteller und allenfalls ins Gesuch einbezogenen Ehepartnern oder eingetragenen Partnern ein persönliches Gespräch und führt die mündliche Prüfung / Befragung gemäss Art. 7 durch. Der Stadtrat fasst im Anschluss einen Entscheid. Dieser gründet in einer Gesamtwürdigung sämtlicher für die Einbürgerung relevanten Voraussetzungen. Der Entscheid kann wie folgt lauten: *

- a) * Dem Gesuch wird entsprochen. Der Aufnahme in das Bürgerrecht wird zugestimmt;
- b) Sistierung des Gesuchs um maximal zwei Jahre zwecks Abklärung von sich aus dem Gespräch ergebenden, nicht geklärten Sachverhalten oder infolge Nichtbestehens der mündlichen Prüfung;
- c) * Ablehnung des Gesuchs. Vorgängig ist dem Gesuchsteller die Möglichkeit zu eröffnen, das Gesuch zurückzuziehen;

Der erstinstanzliche Entscheid über die Aufnahme in das Bürgerrecht bzw. die Ablehnung des Gesuchs ist dem Gesuchsteller schriftlich und mit Rechtsmitteln zu eröffnen. Ein Sistierungsentscheid (Zwischenverfügung) ist nicht anfechtbar und wird in Briefform eröffnet.

⁵ Ablehnung / Rekursmöglichkeit

Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs ist ausreichend und sachlich stichhaltig zu begründen.

Gegen einen ablehnenden Entscheid durch den Stadtrat kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8500 Frauenfeld, erheben. Es gelten keine Gerichtsferien. *

⁶ Abschluss des Verfahrens

Mit dem Entscheid des Stadtrates ist das Einbürgerungsverfahren auf kommunaler Ebene abgeschlossen. Die Stadtkanzlei erstellt einen Erhebungsbericht und leitet diesen zusammen mit sämtlichen Akten an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau zur Weiterführung des Verfahrens auf kantonaler- und Bundesebene weiter.

Erst mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat wird das Verfahren beendet und die Einbürgerung rechtswirksam. *

7

Art. 10 Erforderliche Unterlagen

¹ Dem Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar), der nicht älter als sechs Monate ist;
- b) Kopie des Ausländerausweises und des Passes oder Personalausweises (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- c) Wohnsitzbestätigung für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen des ausserkantonalen Einwohneramtes, sofern kein Aufenthalt im Kanton Thurgau von insgesamt zehn Jahren vorliegt (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- d) Lebenslauf (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- e) Arbeitsbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses oder des Lehrvertrags des Arbeitgebers (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- f) Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit;
- g) Sprachnachweis (für alle im Gesuch einbezogenen Personen, sofern erforderlich);
- h) Unterzeichnetes Formular der Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (für alle im Gesuch einbezogenen Personen ab dem 16. Altersjahr);
- i) Auszug aus dem Betreibungsregister (für alle im Gesuch einbezogenen Personen ab dem 16. Altersjahr);
- j) Bescheinigung der Steuerbehörden über die aktuellen Steuerforderungen (bei minderjährigen Kindern Auszug der Eltern);
- k) Bescheinigung der Sozialbehörde über den allfälligen Bezug von Sozialhilfe in den vergangenen fünf Jahren.

Art. 11 Mitwirkungspflicht

¹ Der Gesuchsteller ist verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung der Vorschriften des Bürgerrechts massgebenden Sachverhalts mitzuwirken.

Art. 12 Bearbeiten von Personendaten

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bürgerrechtsbereich Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Daten über religiöse und weltanschauliche Ansichten, politische Tätigkeiten, Gesundheit, Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten, Steuerausstände, Steuerstrafen usw.

Art. 13 Wechsel des Wohnsitzes während des Einbürgerungsverfahrens

¹ Liegt der Einbürgerungsentscheid des Stadtrates vor, bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bestehen. Das zuständige Amt tätigt am neuen Wohnsitz weitere Abklärungen, die als Grundlage des Einbürgerungsentscheids nötig sind. Das Verfahren wird gegenstandlos, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird. *

Art. 14 Doppelbürgerrecht

¹ In der Schweiz ist das Doppelbürgerrecht / die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit erlaubt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Recht des Herkunftsstaates den automatischen Bürgerrechtsverlust beim freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Art. 15 Gebühren

¹ Für die Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen werden die folgenden Gebühren erhoben:

	Bund	Kanton	Gemeinde
Für minderjährige Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 50.00	CHF 400.00	CHF 600.00
Für Personen nach dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 100.00	CHF 800.00	CHF 1200.00

	Bund	Kanton	Gemeinde
Ehepaar, eingetragene Partner oder Familie (gemeinsames Gesuch)	CHF 150.00	CHF 1600.00	CHF 1800.00

² Als Stichtag für die Gebührenfestlegung gilt das Datum des Gesucheingangs beim Kanton.

³ Für minderjährige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden, werden keine Gebühren erhoben.

⁴ Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen können die vorstehenden Gebühren der Stadt um bis zu CHF 200.00 erhöht werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Gesuchsteller ein zweites Mal beim Stadtrat vorseprechen muss. *

⁵ Die Gebühren der Stadt werden mit der Einladung des Gesuchstellers an die mündliche Befragung/Test mit dem Stadtrat in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch nicht weiter bearbeitet. *

⁶ Die Gebühren fallen auch bei Negativentscheiden in vollem Umfang an. Zieht ein Gesuchsteller sein Gesuch vor dem Gespräch mit dem Stadtrat zurück, werden keine Gebühren erhoben. *

- a) *
- b) *
- c) *

4 Einbürgerung von Schweizer Bürgern

Art. 16 Voraussetzungen

¹ Schweizer Bürger können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie:

- a) bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens 2 Jahren ohne Unterbruch in der Stadt Bischofszell Wohnsitz haben;
- b) in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben.

² Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse liegen vor wenn:

- a) der Gesuchsteller die Voraussetzungen gemäss dem vorstehenden Art. 6, Abs. 1 - 6 erfüllt.

³ Jeder Ehegatte oder jede Person in eingetragener Partnerschaft ist berechtigt, das Gesuch um Einbürgerung selbständig zu stellen.

⁴ Kann der Gesuchsteller die Vorgaben aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist seiner Situation angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 17 Verfahren / Ablauf

¹ Das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ist mit den Unterlagen bei der Stadtkanzlei einzureichen. Die Stadtkanzlei macht nach Erhalt des Gesuchs die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

² Erfüllt ein Gesuchsteller die Voraussetzungen für die Einbürgerung aufgrund der vorliegenden Akten nicht, wird ihm dies durch die Stadtkanzlei mitgeteilt und gleichzeitig der Rückzug des Gesuchs empfohlen. Sofern der Gesuchsteller auf einen Rückzug verzichtet, wird das Gesuch dem Stadtrat zwecks eines Entscheids übermittelt. *

³ Bei Schweizer Bürgern wird in der Regel auf ein Gespräch, auf jeden Fall aber auf einen Test, mit dem Stadtrat verzichtet. *

a) *

b) *

⁸ Bei Schweizer Bürgern, die das Thurgauer Bürgerrecht bereits besitzen, entscheidet der Stadtrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die Einbürgerung wird somit rechtswirksam. Die Stadtkanzlei teilt den Beschluss unter Angabe der Personalien der eingebürgerten Person dem kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mit. *

⁹ Bei Schweizer Bürgern, die das Thurgauer Bürgerrecht nicht besitzen leitet die Stadtkanzlei den Einbürgerungsbeschluss und sämtliche Akten dem kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen weiter.

Art. 18 Erforderliche Unterlagen

¹ Die Stadt Bischofszell stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Dem Einbürgerungsgesuch sind unter Angabe, ob auf das/die bisherige/n Bürgerrecht/e verzichtet wird, folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar), der nicht älter als sechs Monate ist;
- b) Lebenslauf (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);

- c) Arbeitsbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses oder des Lehrvertrags des Arbeitgebers (für alle im Gesuch einbezogenen Personen);
- d) Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit;
- e) Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister (für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben);
- f) Auszug aus dem Betreibungsregister (für alle im Gesuch einbezogenen Personen ab dem 16. Altersjahr);
- g) Bescheinigung der Steuerbehörden über die aktuellen Steuerforderungen (bei minderjährigen Kindern Auszug der Eltern);
- h) * Wohnsitzbestätigung

Bei Bedarf können weitere Unterlagen zur Feststellung des für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalts eingefordert werden.

Art. 19 Gebühren

¹ Für die Einbürgerungsverfahren von Schweizer Bürgern werden die folgenden Gebühren erhoben:

	Kanton (sofern noch nicht Thurgauer Bürger)	Gemeinde
Pro Person	CHF 300.00	
Einzelperson		CHF 400.00
Ehepaar, eingetragene Partner oder Familie (gemeinsames Gesuch)		CHF 600.00

² Für minderjährige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden, werden keine Gebühren erhoben.

³ Die Gebühren fallen auch bei Negativentscheiden in vollem Umfang an. Zieht ein Gesuchsteller sein Gesuch vor der Behandlung des Geschäfts durch den Stadtrat zurück, fallen keine Gebühren an. *

5 Anderer Erwerb des Bürgerrechts**Art. 20** Ehrenbürgerrecht

¹ Personen, die sich um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben, kann das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ehrenhalber verliehen werden. Bei der Erteilung des Ehrenbürgerrechts sind keine kantonalen und kommunalen Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Erlasse zum Bürgerrecht.

Art. 21 Findelkinder

¹ Gestützt auf die kantonalen Erlasse zum Bürgerrecht erhalten Findelkinder das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde auf deren Gebiet sie gefunden wurden.

6 Schlussbestimmungen**Art. 22** Inkraftsetzung

¹ Diese Richtlinien werden nach Genehmigung durch den Stadtrat rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Art. 23 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden die Richtlinien über die Einbürgerung (Einbürgerungsrichtlinien) vom 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt.

7 Anhang

7.1 Gebühren Einbürgerungswesen

7.1.1 Gestützt auf die Richtlinien über die ordentliche Einbürgerung in der Politischen Gemeinde Bischofszell (Einbürgerungsrichtlinien) vom 1. Januar 2016 erlässt der Stadtrat folgende Gebühren.

Art. 24 Gebührenansätze

¹

a)	Schweizer Bürger	CHF 400.00
b)	Schweizer Ehepaar	CHF 600.00
c)	Ausländische Einzelpersonen nach dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 1200.00
d)	Minderjährige ausländische Einzelperson	CHF 600.00
e)	Ausländisches Ehepaar	CHF 1800.00

Massgebend ist das Alter beim erstmaligen Gesuchseingang vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bei der Gemeinde.

In diesen Gebühren ist der Einbezug unmündiger Kinder gegebenenfalls enthalten.

² In den Gebühren ist der Einbezug minderjähriger Kinder enthalten.

³ Bei ausserordentlich grossen Aufwendungen kann die Gebühr um bis zur CHF 200 erhöht, in besonders einfachen Fällen sowie bei in Ausbildung befindlichen Personen über 18 Jahren um bis zu CHF 200 ermässigt werden.

⁴ Die Gebühren werden mit der Einladung an die Gemeindeversammlung erhoben.

⁵ Bei Gesuchen, auf die der Stadtrat aufgrund der Akten nicht eintritt, werden keine Gebühren erhoben.

⁶ Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch abgeschrieben.

⁷ Bei Rückzug oder Abschreibung nach Vorstellung im Stadtrat, jedoch vor Antragstellung an die Gemeindeversammlung, wird eine Gebühr von CHF 300 erhoben.

⁸ Werden Gesuche nach der Antragsstellung an die Gemeindeversammlung abgeschrieben oder zurückgezogen, verfallen bisher geleistete Gebühren.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
01.01.2019	09.01.2019	Erlass	Erstfassung	-
19.01.2022	01.01.2022	Ingress	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 2 Abs. 1, c)	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 4 Abs. 5	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 4 Abs. 7	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 6 Abs. 5, d	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 6 Abs. 7, c), 1	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 6 Abs. 7, c), 2	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 6 Abs. 7, c), 3	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 6 Abs. 7, c), 4	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 6 Abs. 9, e)	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 6 Abs. 9, f)	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 6 Abs. 9, g)	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 6 Abs. 9, h)	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 6 Abs. 9, i)	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 7 Abs. 3	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 9 Abs. 3	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 9 Abs. 4	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 9 Abs. 4, a)	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 9 Abs. 4, c)	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 9 Abs. 5	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 9 Abs. 5	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 9 Abs. 5	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 9 Abs. 6	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 9 Abs. 6	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 13 Abs. 1	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 15 Abs. 4	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 15 Abs. 5	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 15 Abs. 6	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 15 Abs. 6, a)	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 15 Abs. 6, b)	aufgehoben	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
19.01.2022	01.01.2022	Art. 15 Abs. 6, c)	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 2	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 3	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 3	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 3, a)	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 3, b)	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 4	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 4	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 5	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 6	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 7	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 8	geändert	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 10	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 11	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 17 Abs. 12	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 18 Abs. 1, h)	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 19 Abs. 3	eingefügt	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 19 Abs. 3	aufgehoben	-
19.01.2022	01.01.2022	Art. 19 Abs. 4	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	01.01.2019	09.01.2019	Erstfassung	-
Ingress	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 2 Abs. 1, c)	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 5	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 7	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 6 Abs. 5, d	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 7, c), 1	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 7, c), 2	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 7, c), 3	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 7, c), 4	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 9, e)	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 9, f)	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 9, g)	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 9, h)	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 6 Abs. 9, i)	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 7 Abs. 1	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 7 Abs. 3	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 9 Abs. 3	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 9 Abs. 4	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 9 Abs. 4, a)	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 9 Abs. 4, c)	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 9 Abs. 5	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 9 Abs. 5	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 9 Abs. 5	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 9 Abs. 6	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 9 Abs. 6	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 13 Abs. 1	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 15 Abs. 4	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 15 Abs. 5	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 15 Abs. 6	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 15 Abs. 6, a)	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 15 Abs. 6, b)	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 15 Abs. 6, c)	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 2	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 17 Abs. 3	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 3	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 17 Abs. 3, a)	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 3, b)	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 4	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 4	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 17 Abs. 5	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 6	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 7	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 8	19.01.2022	01.01.2022	geändert	-
Art. 17 Abs. 10	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 11	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 17 Abs. 12	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 18 Abs. 1, h)	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 19 Abs. 3	19.01.2022	01.01.2022	eingefügt	-
Art. 19 Abs. 3	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-
Art. 19 Abs. 4	19.01.2022	01.01.2022	aufgehoben	-